

E-Rechnung ab 2027

Ein Fahrplan für unsere Mandanten

Die E-Rechnung kommt in zwei Schritten: Empfangen müssen inländische Unternehmer sie bereits seit dem 1. Januar 2025 können. Ausstellen müssen viele Unternehmer sie erst ab 2027 oder 2028. Ob Sie schon 2027 starten müssen, hängt von Ihrem maßgeblichen Gesamtumsatz im Jahr 2026 ab.

Eine E-Rechnung enthält strukturierte, elektronisch verarbeitbare Daten. Gängige Formate sind XRechnung und geeignete Versionen von ZUGFeRD. Ein gewöhnliches PDF per E-Mail oder ein Scan ist keine E-Rechnung.

Die drei entscheidenden Fragen

1. Können Sie E-Rechnungen empfangen?

Seit 2025 müssen inländische Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Das gilt auch für Ärzte, Vermieter und Kleinunternehmer. Rechtlich genügt ein E-Mail-Postfach. Für den Arbeitsalltag benötigen Sie außerdem eine Möglichkeit, die strukturierten Daten lesbar anzuzeigen, die Rechnung zu prüfen und die Originaldatei aufzubewahren.

2. Erzielen Sie Umsätze, für die eine E-Rechnung auszustellen ist?

Die Ausstellungspflicht betrifft im Grundsatz inländische Leistungen zwischen Unternehmern, für die eine umsatzsteuerliche Pflicht zur Rechnungsausstellung besteht.

Für Leistungen an Privatpersonen und viele steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG besteht regelmäßig keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. Weitere Ausnahmen gelten beispielsweise für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto, Fahrausweise und Leistungen von Kleinunternehmern. Für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber können eigene Regeln gelten.

3. Wann müssen Sie E-Rechnungen ausstellen?

Wenn Ihr maßgeblicher Gesamtumsatz 2026 mehr als 800.000 € beträgt, müssen Sie für betroffene Umsätze grundsätzlich ab dem 1. Januar 2027 E-Rechnungen ausstellen.

Bei einem maßgeblichen Gesamtumsatz 2026 bis einschließlich 800.000 € dürfen Sie die Übergangsregel noch bis Ende 2027 nutzen. Ab dem 1. Januar 2028 müssen Sie für betroffene Umsätze grundsätzlich ebenfalls E-Rechnungen ausstellen.

Während der Übergangsregel sind Papierrechnungen möglich. Ein gewöhnliches PDF darf nur mit Zustimmung des Empfängers verwendet werden. Für bestimmte EDI-Verfahren gilt eine gesonderte Übergangsregel bis Ende 2027.

Die 800.000-€-Grenze bezieht sich auf das Unternehmen des Rechnungsausstellers insgesamt. Sie bezieht sich nicht auf einen einzelnen Kunden, Standort, Auftrag oder eine einzelne Rechnung.

Wie berechnet sich die Grenze von 800.000 €?

Das Gesetz verweist auf den Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG. Für die Ausstellungspflicht ab 2027 betrachten Sie das Kalenderjahr 2026.

Maßgeblich sind vereinnahmte Entgelte ohne Umsatzsteuer. Entscheidend ist also nicht der Gewinn und auch nicht allein die Summe der ausgestellten Rechnungen. Das gilt selbst dann, wenn Sie Ihre Umsatzsteuer sonst nach vereinbarten Entgelten berechnen.

Anzahlungen zählen bereits im Jahr des Zahlungseingangs. Bei einer späteren Schlusszahlung darf derselbe Betrag nicht noch einmal gezahlt werden.

SCHRITT 1

Ausgangsbetrag ermitteln

Addieren Sie die im Jahr 2026 vereinnahmten Nettoentgelte aus Ihren im Inland steuerbaren Lieferungen und Leistungen.

Dazu können unter anderem gehören:

- steuerpflichtige Leistungen an andere Unternehmer;
- steuerpflichtige Verkäufe und Leistungen an Privatpersonen;
- steuerfreie Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen;

- eigene Leistungen, bei denen der Kunde die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet;
- bestimmte steuerfreie Finanz-, Grundstücks- und Versicherungsleistungen, soweit sie nach den folgenden Regeln nicht herauszurechnen sind.

Ein Umsatz kann für die 800.000-€-Grenze mitzählen, obwohl für die einzelne Rechnung keine deutsche B2B-E-Rechnungspflicht besteht. Das gilt beispielsweise für steuerpflichtige Verkäufe an Privatpersonen.

SCHRITT 2

Umsätze außerhalb der Ausgangssumme abgrenzen

Nicht in die Ausgangssumme gehören Umsätze, die in Deutschland nicht steuerbar sind. Ein Beispiel ist eine Dienstleistung, deren Leistungsort im Ausland liegt.

Auch bezogene Leistungen, für die Sie als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schulden, sind keine eigenen Ausgangsumsätze.

Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes außer Ansatz. Ein Beispiel ist der Verkauf einer bislang betrieblich genutzten Maschine.

SCHRITT 3

Bestimmte steuerfreie Umsätze herausrechnen

Vollständig herausgerechnet werden Umsätze, die tatsächlich nach folgenden Vorschriften steuerfrei sind:

- § 4 Nr. 8 Buchst. i UStG;
- § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG;
- § 4 Nr. 11 bis 29 UStG.

Für viele Unternehmer sind insbesondere diese Beispiele wichtig:

- **Ärzte:** tatsächlich steuerfreie Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 UStG;
- **Vermieter:** tatsächlich steuerfreie Wohnraumvermietung nach § 4 Nr. 12 UStG;
- **Bildungsanbieter:** Leistungen, soweit die konkrete Leistung tatsächlich steuerfrei ist;
- **Versicherungsvertreter:** nach § 4 Nr. 11 UStG steuerfreie Leistungen.

Wurde für eine Leistung wirksam zur Umsatzsteuer optiert, wird sie nicht als steuerfreier Umsatz herausgerechnet. Entscheidend ist die steuerliche Einordnung der konkreten Leistung, nicht allein Ihre Berufsbezeichnung.

SCHRITT 4

Steuerfreie Hilfsumsätze gesondert prüfen

Für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h, Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 UStG gilt eine andere Regel: Sie werden nur herausgerechnet, wenn es sich um Hilfsumsätze handelt. Das sind Umsätze, die nicht zum eigentlichen Gegenstand des Unternehmens gehören.

Eine gelegentliche Kreditgewährung im Zusammenhang mit einem Warenverkauf kann beispielsweise ein Hilfsumsatz sein. Gehören entsprechende Finanz-, Grundstücks- oder Versicherungsleistungen dagegen zum Kerngeschäft, können sie für die Grenze mitzählen.

„Steuerfrei“ bedeutet deshalb nicht pauschal „für die 800.000 € unbeachtlich“. Auch steuerfreie Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen zählen grundsätzlich mit. Ebenso werden Umsätze eines Kleinunternehmers nicht allein deshalb herausgerechnet, weil sie nach § 19 Abs. 1 UStG steuerfrei sind.

SCHRITT 5

Ergebnis mit 800.000 € vergleichen

- **Bis einschließlich 800.000 €:** Für betroffene Umsätze darf die Übergangsregel noch 2027 genutzt werden.
- **Mehr als 800.000 €:** Für betroffene Umsätze müssen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2027 E-Rechnungen ausgestellt werden.

Genau 800.000 € reichen also noch aus, um die Übergangsregel für 2027 zu nutzen.

Durchgerechnetes Beispiel

Ein Unternehmen hat 2026 folgende Beträge ohne Umsatzsteuer vereinnahmt:

Betrag	Umsatzart	Zählt
560.000 €	steuerpflichtige inländische B2B-Leistungen	ja
90.000 €	steuerpflichtige Leistungen an Privatpersonen	ja
70.000 €	steuerfreie Ausfuhren	ja
100.000 €	steuerfreie Heilbehandlungen	nein
25.000 €	Verkauf einer bislang betrieblich genutzten Maschine des Anlagevermögens	nein
15.000 €	in Deutschland nicht steuerbare Auslandsleistung	nein
720.000 €	für die 800.000-€-Grenze maßgeblich	

Die steuerfreien Heilbehandlungen, der Anlagenverkauf und die in Deutschland nicht steuerbare Auslandsleistung bleiben außer Ansatz. **Das Unternehmen kann die Übergangsregel 2027 noch nutzen.**

Die Privatkundengeschäfte und Ausfuhren zählen zwar für die Umsatzgrenze mit. Für diese einzelnen Rechnungen entsteht daraus aber grundsätzlich keine deutsche B2B-E-Rechnungspflicht.

Wenn Sie Ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen, lässt sich der maßgebliche Betrag nicht einfach aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung ablesen. Ausgangsrechnungen, Zahlungseingänge, offene Posten und Anzahlungen müssen miteinander abgeglichen werden.

Sonderfälle: Bei Reiseleistungen mit Margenbesteuerung und bei differenzbesteuerten Waren ist für den Gesamtumsatz grundsätzlich das vereinnahmte Entgelt maßgeblich, nicht lediglich die Marge. Solche Fälle sollten individuell geprüft werden.

Was gilt für Ärzte und andere Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen?

Beispiel Arztpraxis

Eine Praxis vereinnahmt 2026 insgesamt 1.100.000 €. Davon stammen 950.000 € aus tatsächlich nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfreien Heilbehandlungen und 150.000 € aus steuerpflichtigen Leistungen.

Wenn keine weiteren Besonderheiten vorliegen, beträgt der für die Grenze maßgebliche Gesamtumsatz 150.000 €. Die Praxis kann für ihre betroffenen B2B-Leistungen die Übergangsregel noch 2027 nutzen.

Für die steuerfreien Heilbehandlungen besteht regelmäßig keine Pflicht, eine E-Rechnung auszustellen. E-Rechnungen empfangen können muss die Praxis trotzdem.

Beispiel gemischte Tätigkeit

Eine Praxis vereinnahmt 2026 900.000 € aus steuerfreien Heilbehandlungen und 810.000 € aus steuerpflichtigen Leistungen.

Wenn keine weiteren Besonderheiten vorliegen, beträgt der maßgebliche Gesamtumsatz 810.000 €. Für ihre betroffenen inländischen B2B-Leistungen beginnt die Ausstellungspflicht grundsätzlich am 1. Januar 2027. Die Heilbehandlungen werden dadurch nicht selbst E-Rechnungspflichtig.

Beispiel Vermietung

Ein Vermieter vereinnahmt 2026 1.000.000 € aus tatsächlich steuerfreier Wohnraumvermietung und 100.000 € aus steuerpflichtigen Leistungen.

Wenn keine weiteren Besonderheiten vorliegen, beträgt der maßgebliche Gesamtumsatz 100.000 €. Bei umsatzsteuerpflichtiger Gewerbevermietung kann die Berechnung anders aussehen. Die einzelnen Mietverhältnisse müssen daher steuerlich eingeordnet werden.

Unser Fahrplan für Ihre Umstellung

JETZT

Ausgangslage feststellen

Ermitteln Sie, welche Leistungen Sie an inländische Unternehmer und welche Sie an Privatpersonen erbringen. Ordnen Sie Ihre steuerfreien Leistungen einzeln ein und berechnen Sie anhand der oben beschriebenen Schritte Ihren maßgeblichen Gesamtumsatz für 2026. Benennen Sie eine verantwortliche Person für die Umstellung.

BIS NOVEMBER 2026

Rechnungseingang und Rechnungsausgang einrichten

Richten Sie eine überwachte Rechnungsadresse ein. Legen Sie fest, wer eingehende XRechnungen und ZUGFeRD-Rechnungen öffnet, prüft und freigibt.

Klären Sie mit Ihrem Softwareanbieter, ob Ihr Programm geeignete E-Rechnungen erstellen und deren strukturierte Daten prüfen kann. Legen Sie fest, wie die Originaldateien in die Buchführung gelangen.

BIS DEZEMBER 2026

Typische Fälle testen

Testen Sie eingehende XRechnungen und ZUGFeRD-Rechnungen sowie eigene Ausgangsrechnungen. Berücksichtigen Sie typische Fälle wie Anzahlungen, Rechnungsberichtigungen und Anlagen.

Prüfen Sie, ob die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben im strukturierten Teil der E-Rechnung stehen. Eine bloße Angabe in einer PDF-Anlage genügt dafür nicht.

AB JANUAR 2027

Nach Ihrer Einordnung handeln

Wenn Ihr maßgeblicher Gesamtumsatz 2026 über 800.000 € liegt, stellen Sie für betroffene Umsätze E-Rechnungen aus.

Wenn Sie die Übergangsregel noch nutzen dürfen, legen Sie ebenfalls einen Starttermin fest.

Unsere Empfehlung: Stellen Sie Ihre Rechnungsprozesse möglichst schon 2027 auf E-Rechnungen um, auch wenn Sie die Übergangsregel noch nutzen dürfen. Ab 2028 gilt die Ausstellungspflicht ohnehin grundsätzlich für steuerpflichtige inländische Umsätze an andere Unternehmer, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift. So können Sie den Ablauf frühzeitig mit echten Rechnungen testen. Für Rechnungen an Privatpersonen und viele steuerfreie Umsätze gilt diese Pflicht weiterhin nicht.

Prüfen Sie eingehende Rechnungen weiterhin inhaltlich und auf mögliche Doppelzahlungen. Bewahren Sie bei E-Rechnungen mindestens die strukturierten Originaldaten unversehrt auf. Die umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich acht Jahre.

Checkliste für Mandanten

Rechtliche Einordnung und Berechnung

- ☐ Wir können E-Rechnungen empfangen.
Eine verantwortliche Person und eine Vertretung sind benannt.
- ☐ Wir haben unsere 2026 vereinnahmten Entgelte nach Umsatzarten aufgeteilt.
- ☐ Auch Zahlungen von Privatkunden, steuerfreie Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen sind für die Grenze geprüft.
- ☐ Nicht in Deutschland steuerbare Auslandsleistungen wurden abgegrenzt.
- ☐ Steuerfreie Leistungen wurden anhand der konkreten Befreiungsvorschrift eingeordnet.
- ☐ Bei Finanz-, Grundstücks- und Versicherungsumsätzen ist geklärt, ob ein herauszurechnender Hilfsumsatz vorliegt.
- ☐ Verkäufe von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wurden herausgenommen.
- ☐ Anzahlungen wurden beim Zahlungseingang berücksichtigt und später nicht doppelt gezahlt.
- ☐ Bei Sollversteuerung wurden Zahlungseingänge und offene Posten für die Berechnung berücksichtigt.
- ☐ Wir wissen, ob unsere Ausstellungspflicht für betroffene Umsätze 2027 oder 2028 beginnt.
- ☐ Auch wenn wir die Übergangsregel nutzen können, haben wir einen Starttermin für E-Rechnungen möglichst schon 2027 festgelegt.

Rechnungseingang

- ☐ Unsere Rechnungsadresse wird regelmäßig überwacht.
- ☐ XRechnung und ZUGFeRD lassen sich lesbar anzeigen.
- ☐ Prüfung, Freigabe, Zahlung und Vertretung sind geregelt.
- ☐ Die strukturierte Originaldatei und erforderliche Anlagen werden aufbewahrt und an die Buchführung übergeben.

Rechnungsausgang

- ☐ Unsere Software kann bei Bedarf E-Rechnungen in einem geeigneten Format erstellen.
- ☐ Kunden- und Leistungsdaten sowie die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben sind geprüft.
- ☐ Testrechnungen für normale Leistungen und relevante Sonderfälle wurden erstellt.
- ☐ Versandweg, Aufbewahrung und der Umgang mit Fehlern sind geregelt.
- ☐ Die betroffenen Mitarbeitenden kennen den Ablauf.